

II - 785 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Präs.: 17. Nov. 1988 Nr. 53/A (E)-32/68

E n t s c h l i e ß u n g s a n t r a g

der Bundesräte Frauscher, Strutzenberger, Krendl
und Genossen

betreffend Gleichbehandlung von Pensionisten bei der
Befreiung von der Telefongrundgebühr

Außer im Falle von Hilflosigkeit und für blinde und praktisch
blinde Personen besteht für Pensionisten, die in
Pensionistenheimen ihren Lebensabend verbringen, keine Mög-
lichkeit, eine Befreiung von der Telefongrundgebühr zu errei-
chen. Pensionisten, die nach den Bestimmungen des Fernmelde-
gebührengesetzes von der Telefongrundgebühr befreit waren,
weil ihre Pension den Richtsatz nach den pensionsrechtlichen
Bestimmungen um nicht mehr als 12 % überschritt, verlieren
ihre Befreiung mit der Übersiedlung in ein Pensionistenheim.
Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber Pensionisten,
die nicht in Pensionistenheimen wohnen. Es ist aber
unbestreitbar, daß auch Pensionisten, die in Pensionisten-
heimen wohnen, ein eigenes Telefon brauchen, um die
bisherigen Kontakte aufrecht erhalten zu können, um nicht
völlig aus den bisherigen gewohnten Lebensumständen herausge-
rissen zu werden. Seitens der Generaldirektion der Post- und
Telegraphenverwaltung wird diese Ungleichbehandlung von
älteren Menschen damit begründet, daß Pensionisten in
Pensionistenheimen 20 % ihrer Pension für persönliche Verwen-
dung verbleiben und eine Bedürftigkeit im Sinne des Fernmel-
degebührengesetzes somit nicht vorliegt. Den Antragstellern
erscheint es aber unzumutbar, von Pensionisten zu verlangen,
daß im Regelfall ein wesentlicher Teil des verbleibenden
Geldes für die Bezahlung der Telefongrundgebühr bzw. der
Fernsprechgebühren aufgewendet wird.

Die unterzeichneten Bundesräte stellen daher folgenden

E n t s c h l i e ß u n g s a n t r a g:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird aufgefordert, eine zeitgemäße Anpassung der Befreiungsbestimmungen in die Wege zu leiten, bei der auch Bewohner von Pensionistenheimen mit geringem Einkommen angemessen berücksichtigt werden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Vorberatung zuzuleiten.